Mitteilung für den Finanz- und Personalausschuss am 17.11.2026

Verkürzung der Probezeit bei überdurchschnittlichen Leistungen

Die Stadt Bielefeld ermöglicht Beamtinnen und Beamten entsprechend der Regelungen in der Laufbahnverordnung NRW eine Verkürzung der Probezeit um bis zu zwölf Monate. Voraussetzung ist eine mindestens mit „gut“ abgeschlossene Laufbahnprüfung sowie eine besondere Bewährung während der Probezeit.

Die Dauer der Verkürzung richtet sich nach der Prüfungsnote und der dienstlichen Probezeitbeurteilung. Bei der Note „gut“ ist eine Verkürzung um sechs bis neun Monate möglich, bei „sehr gut“ um neun bis zwölf Monate. Die dienstliche Leistung muss dabei mindestens die Bewertungsstufe E („Übertrifft die Anforderungen“) - bei einer insgesamt die Stufen A bis F umfassenden und somit sechsstufigen Bewertungsskala - erreichen. Bereits ein einzelnes Beurteilungskriterium mit der Note D oder schlechter schließt eine Verkürzung aus.

Die besondere Bewährung wird anhand der Probezeitbeurteilungen erstmalig nach 12 und wenn diese auf eine besondere Bewährung schließen lässt, im zweiten Schritt nach 18 Monaten durch das Amt für Personal festgestellt. Die Regelung gilt ab sofort auch für alle Beamtinnen und Beamten, die sich derzeit noch in der Probezeit befinden.

Ziel der Neuregelung ist es, das Leistungsprinzip zu stärken und besonders gute Leistungen während der Ausbildung und der Probezeit durch eine frühere Beendigung der Probezeit anzuerkennen. Gleichzeitig soll ein einheitliches und transparentes Verfahren geschaffen werden.